

## KT-Drucks. Nr. 252/2021

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

**Der Landrat**

**Dezernent / Erster  
Verkleiter**

Martin Wuttke  
Telefon 07031-663 1201  
Telefax 07031-663 1999  
m.wuttke@lrabb.de

**Az:**  
15.11.2021

### **Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebs für das Jahr 2020 - Werksausschuss**

Anlage: Jahresabschluss 2020

#### **I. Vorlage an den**

Umwelt- und Verkehrsausschuss  
zur Vorberatung

06.12.2021  
**nicht öffentlich**

Kreistag  
zur Beschlussfassung

20.12.2021  
**öffentlich**

#### **II. Beschlussantrag**

- 1. Der Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Böblingen wird wie folgt festgestellt:**

|       |                                         |                 |
|-------|-----------------------------------------|-----------------|
| 1.1   | <b>Bilanzsumme</b>                      | 74.075.895,65 € |
| 1.1.1 | davon entfallen auf der Aktivseite auf  |                 |
|       | - das Anlagevermögen                    | 53.882.086,56 € |
|       | - das Umlaufvermögen                    | 20.075.550,78 € |
|       | - die Rechnungsabgrenzungsposten        | 118.258,31 €    |
| 1.1.2 | davon entfallen auf der Passivseite auf |                 |
|       | - das Eigenkapital                      | -7.007.670,84 € |
|       | - die Rückstellungen                    | 73.037.088,85 € |
|       | - die Verbindlichkeiten                 | 8.046.477,64 €  |
| 1.2   | <b>Jahresüberschuss</b>                 | 983.416,58 €    |
| 1.2.1 | Summe der Erträge                       | 58.137.340,55 € |
| 1.2.2 | Summe der Aufwendungen                  | 57.153.923,97 € |

## 2. Behandlung des Jahresüberschusses

Der Jahresüberschuss in Höhe von 983.416,58 € wird zur Reduzierung des Vortrages der Fehlbeträge verwendet.

3. Die Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2020 entlastet.

**Der Umwelt- und Verkehrsausschuss hat das Thema in seiner Sitzung vom 06.12.2021 vorbereitet und empfiehlt dem Kreistag, antragsgemäß zu beschließen.**

## III. Begründung

Nach § 16 Eigenbetriebsgesetz hat die Werkleitung einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht zu erstellen. Für den Jahresabschluss sind die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im 3. Buch des Handelsgesetzbuches sinngemäß anzuwenden, soweit sich aus der Eigenbetriebsverordnung nichts anderes ergibt. Entsprechend § 16 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz soll vom Kreistag der Jahresabschluss möglichst innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig mit dieser Feststellung hat der Kreistag über die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages und die Entlastung der Werkleitung zu beschließen.

Das rein **gebührenrechtliche Ergebnis** ergibt im Jahr 2020 insgesamt einen **Fehlbetrag von 1.166.583,42 Euro (Kostenunterdeckung)**. Die gebührenrechtlichen Ergebnisse der einzelnen Betriebszweige betragen für die

|                                    |    |                 |
|------------------------------------|----|-----------------|
| – Müllabfuhr                       | -) | 493.123,60 Euro |
| – Abfallentsorgung und -verwertung | -) | 673.478,82 Euro |

Das Ergebnis des Betriebs gewerblicher Art (DSD u.a.) ist in den Betriebszweig AEV eingeflossen.

Im Betriebszweig **Müllabfuhr** war für das Jahr 2020 in der Kalkulation bzw. dem Wirtschaftsplan kein **Gebührenausschlag** geplant. Aus dem Vorjahr wurde eine **Überdeckung in Höhe von 620.498,53 Euro** abgebaut.

Im Betriebszweig **Abfallentsorgung und -verwertung** konnte der **planmäßige Abbau der Fehlbeträge in Höhe von 2.150.000 Euro** nicht in voller Höhe, sondern nur in Höhe von 1.476.540,18 Euro erreicht werden.

Die **Erfolgsrechnung Müllabfuhr und Abfallentsorgung und -verwertung** schließt insgesamt gegenüber dem Plan mit höheren Aufwendungen und niedrigeren Erträgen ab: Bei der Müllabfuhr ergibt sich ein **handelsrechtlicher Fehlbetrag** nach Auflösung und Bildung von Gebührenausschlagsrückstellungen von **493.123,60 Euro**. Bei der AEV ergab sich ein **handelsrechtlicher Überschuss von 1.476.540,18 Euro**, somit insgesamt ein **positives handelsrechtliches Jahresergebnis von 983.416,58 Euro**.

Ursächlich für diese Entwicklung in 2020 sind in erster Linie zurück gegangene Einnahmen aus den Leistungsgebühren durch weniger Erdanlieferungen und einer geringeren Anzahl an Nutzflächeneinheiten beim Gewerbe als geplant. Mehraufwendungen entstanden durch höhere Leistungsvergütungen bei der Bioabfallentsorgung und im Häckselbereich. Zudem gab es bei den Verkaufserlösen und sonstigen Erlösen (insbesondere Schrott und Altpapier sowie Alttextilien) Wenigereinnahmen. Über dem Planansatz lagen dagegen die sonstigen Erträge durch die nicht geplante Auflösung der Pensionsrückstellungen.

Nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind Kostenüber-deckungen vorzutragen und innerhalb der folgenden 5 Jahre durch Einstellung in die Gebührenkalkulation auszugleichen. Kostenunterdeckungen können vorgetragen und in diesem Zeitraum gleichfalls ausgeglichen werden. Im vorliegenden Jahresabschluss wurden dazu die Vorträge der Fehlbeträge, reduziert um den Jahresüberschuss 2020, insgesamt vorgetragen (vgl. **Bilanz**, Passivseite, A. Eigenkapital). Der 2020 insgesamt vorzutragende Fehlbetrag aller Betriebszweige beträgt 7.007.670,84 Euro.

Die **Gebührenüberdeckungen** der Vorjahre sind in der Bilanz **saldiert als sonstige Rückstellungen** in Höhe von 1.998.171,35 Euro ausgewiesen (vgl. **Bilanz**, Passivseite, B. Rückstellungen).

Der **Jahresüberschuss von 983.416,58 Euro** wird in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) ausgewiesen und führt zur Reduzierung des Verlustvortrages. Zur näheren Erläuterung der Entwicklung in den einzelnen Betriebszweigen wird auf die Ausführungen im Lagebericht verwiesen.

Entsprechend § 16 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz wurde die Jahresrechnung nach § 111 der

Gemeindeordnung im Rahmen einer örtlichen Prüfung durch das Kreisprüfungsamt geprüft (vgl. KT-Drucks. Nr. 244/2021).

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen**

Entsprechend der o.g. Ausführungen wirken sich die Verluste und Gewinne auf die Gebührenkalkulationen der folgenden Jahre aus.



Roland Bernhard



Martin Wuttke  
(nur zu II. Nr. 1 + 2)